



Brüssel, den 5. Mai 2022
(OR. en)

Interinstitutionelle Dossiers:
2022/0098(NLE)
2022/0097(NLE)

7908/22
ADD 1

LIMITE

WTO 58
AGRI 137
UD 76
UK 64

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter (2. Teil)/Rat

Nr. Komm.dok.: 7905/22 + ADD 1, 7906/22 + ADD 1

Betr.: Beschluss des Rates über die Unterzeichnung — im Namen der Union — des Abkommens zwischen der Europäischen Union und Neuseeland gemäß Artikel XXVIII des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (GATT) 1994 über die Änderung der Zugeständnisse für alle in der EU-Liste CLXXV aufgeführten Zollkontingente infolge des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union

– Annahme

und

Beschluss des Rates über den Abschluss — im Namen der Union — des Abkommens zwischen der Europäischen Union und Neuseeland gemäß Artikel XXVIII des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (GATT) 1994 über die Änderung der Zugeständnisse für alle in der EU-Liste CLXXV aufgeführten Zollkontingente infolge des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union

– Ersuchen um Zustimmung des Europäischen Parlaments

Erklärung der Kommission

Die Kommission ist der Auffassung, dass im Beschluss über die Unterzeichnung des Abkommens auf die vom Verhandlungsführer benannte Person verwiesen werden sollte, die befugt ist, das Protokoll zu unterzeichnen. Daher stehen die Änderungen, die vorsehen, dass der Präsident/die Präsidentin des Rates die Person bestellt, die das Abkommen im Namen der Union unterzeichnen soll, nicht im Einklang mit den Verträgen.

Alle Akte der Vertretung der Union nach außen, einschließlich der Unterzeichnung einer internationalen Übereinkunft und der anschließenden Notifizierung der Zustimmung, durch sie gebunden zu sein, sind gemäß Artikel 17 Absatz 1 EUV das institutionelle Vorrecht der Kommission, mit Ausnahme von Rechtsakten, die sich auf Übereinkünfte beziehen, die ausschließlich oder überwiegend unter die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik der Union fallen. Nur die Unterzeichnung durch die Kommission bindet die Union, wenn die Kommission und ein anderer vom Rat benannter Akteur eine internationale Übereinkunft im Namen der Union gemeinsam unterzeichnen.

Der Gerichtshof hat betont, dass eine ständige Praxis der Unionsorgane, die nicht im Einklang mit den EU-Verträgen steht, „die von den Organen zu beachtenden Regeln der Verträge nicht ändern kann“ (Rechtssache C-687/15, Kommission/Rat, EU:C:2017:803, Rn. 42).

Die Kommission lehnt zwar die mit qualifizierter Mehrheit erfolgte Annahme der Änderung durch den Rat nicht ab, behält sich jedoch diesbezüglich alle ihre Rechte vor.